

# Vereinbarung

**zur Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes  
sowie zur Einführung der Jahresarbeitszeit  
(Detailregelungen)**

**im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau**

vom 20. Dezember 2006

**Industriegewerkschaft  
Bauen – Agrar – Umwelt**

## **Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.  
Bad Honnef**

**und**

**der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
Frankfurt/M**

**anlässlich der Tarifverhandlungen am**

**20. Dezember 2006**

**in Berlin**

## **Vereinbarung**

**zur Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes  
sowie zur Einführung der Jahresarbeitszeit (Detailregelungen)**

**im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau**

Die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Schlechtwetterzeit und die Beseitigung der Winterarbeitslosigkeit der Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie die gleichzeitige Einführung eines Jahresarbeitszeitsystems mit insolvenzgeschützten Arbeitszeitkonten waren ein Schwerpunkt der in der Zeit vom August 2005 bis zum 20. Dezember 2006 geführten Tarifverhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Mit Tarifabschluss vom 5. Juli 2006 wurde vereinbart, eine Jahresarbeitszeit zum 1. April 2007 einzuführen und sich bis zum 31. Dezember 2006 über die Rahmenbedingungen der Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen zur Winterbeschäftigungs-Förderung zu einigen.

Die Tarifvertragsparteien haben Einvernehmen darüber erzielt, dass die gesetzlichen und tariflichen Instrumente zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau mit Wirkung ab der Winterperiode 2007/2008 vereinbart werden sollen.

Im Hinblick auf die zukünftigen Winterbeschäftigungs-Umlagen und die sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Vereinbarkeit von Jahresarbeitszeit, Saison-Kurzarbeitergeld und Winterbeschäftigungs-Umlage notwendig machen, ist in enger Abstimmung und mit Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit folgende Vereinbarung getroffen worden:

## **I. Saison-Kurzarbeitergeld**

Die Bestimmungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft durch das Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben und Betriebsabteilungen, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 175 Abs. 2, 3 SGB III) erbringen, sollen für die Branche des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus gemäß § 1 Abs. 4 Baubetriebe-Verordnung und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Winterbeschäftigungs-Verordnung wie folgt gestaltet werden:

1. **Gesetzliche Saison-Kug-Regelung übernehmen**  
Die Neuregelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld sollen ab dem Winter 2007/2008 auch im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der neuen gesetzlichen Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis 31. März unter Nutzung der drei ergänzenden Leistungen zur Vermeidung von Winterarbeitslosigkeit angewandt werden.
2. **Mehraufwands-Wintergeld**  
Das Mehraufwands-Wintergeld soll 1,00 Euro betragen und entsprechend § 175a SGB III begrenzt berücksichtigungsfähig sein.
3. **Zuschuss-Wintergeld**  
Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 2,50 Euro und wird für jede Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit gewährt, zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden.
4. **Sozialversicherung und Beitragserstattung**  
Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Arbeitnehmer in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bleibt auch während des Bezuges von Saison-Kurzarbeitergeld bestehen. Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet wie § 175 a Abs. 4 SGB III dies vorsieht.

## 5. Finanzierung

Die Mittel für die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung, für das Zuschuss-Wintergeld und für das Mehraufwands-Wintergeld werden in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus im Sinne von § 1 Abs. 1 und 4 der Baubetriebe-Verordnung durch die Winterbeschäftigungs-Umlage aufgebracht. Diese besteht zukünftig aus einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmeranteil.

Die Tarifvertragsparteien schlagen nach Beratung mit der Bundesagentur für Arbeit vor, dass die Winterbeschäftigungs-Umlage zur Finanzierung der genannten Leistungen auf 1,85 v.H. der Bruttolohnsumme festgelegt wird. Der Arbeitgeberanteil der Umlage soll 1,05 v.H., der Arbeitnehmeranteil 0,8 v.H betragen.

Darüber hinaus haben die Arbeitgeber 0,15 v.H. der Bruttolohnsumme als Kostenerstattungsbeitrag für den Einzug der Winterbau-Umlage an die Einzugsstelle für Winterbeschäftigungs-Umlage; Bad Honnef, (EWGaLa) zu entrichten.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass auch bei zukünftig erforderlichen Anpassungen der Winterbau-Umlage die Umlage einschließlich des für den Einzug erforderlichen Beitrags zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern des winterbaumlagepflichtigen Teils des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus im Verhältnis von 60 v.H. (Arbeitgeberanteil an der Umlage zuzüglich Kostenerstattungsbeitrag für den Umlageeinzug) zu 40 v.H. (Arbeitnehmeranteil an der Umlage) aufgeteilt wird.

Die Missbrauchsbekämpfung ist zu gewährleisten.

## 6. Inkrafttreten

Die neue Winterbeschäftigungs-Umlage soll mit Wirkung vom 1. April 2007 gelten. Die neuen Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung werden erstmals in der Schlechtwetterperiode 2007/2008 gewährt.

## 7. Saison-Kurzarbeitergeld und Jahresarbeitszeit

Die Tarifvertragsparteien werden mit der Einführung der Jahresarbeitszeit die tariflichen Bestimmungen den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anpassen. Dazu gehören auch die in II. angesprochenen Regelungen zur Einführung einer Jahresarbeitszeit. Die Allgemeinverbindlicherklärung des geänderten BRTV gewerblich mit insolvenzgeschützten Arbeitszeitkonten für Jahresarbeitszeit unter Beibehaltung alternativer Arbeitszeitregelungen wird von beiden Tarifparteien unverzüglich beantragt.

## **II. Einführung der Jahresarbeitszeit**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, zum 1. April 2007 zur Vorbereitung der Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes im Sinne der §§ 175, 175a (siehe Abschnitt I. dieser Vereinbarung) Jahresarbeitszeit-Regelungen mit insolvenzgeschützten Arbeitszeitkonten einzuführen. Die nachfolgend aufgezählten Änderungen des BRTV gewerblich vom 20. Dezember 1995 sind unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung und der tarifvertraglichen Absprachen durch einen Änderungstarifvertrag zum BRTV gewerblich vom 20. Dezember 2006 umzusetzen.

Der Änderungstarifvertrag enthält Änderungen folgender Bestimmungen des bislang gültigen BRTV gewerblich:

§ 2	Lohngruppen
§ 4	Arbeitszeit
§ 4a	Jahresarbeitszeit
	1. Tarifliche Arbeitszeit
	2. Monatslohn
	3. Arbeitszeitkonto
	4. Führung Arbeitszeitkonto
	5. Überzeitarbeit
	6. Insolvenzsicherung
	7. Ausnahmen von der Jahresarbeitszeit
§ 5	Mehrarbeit, Überzeitarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit
§ 6	Urlaub
	Ziffer 19
§ 7	Lohnfortzahlung und Arbeitsverhinderung
§ 8	Lohnzahlung
	Ziffer 3
§ 12	Auswärtsbeschäftigung
	Ziffer 3.1
	Ziffer 4
§ 15	Kündigungsfristen
	Ziffer 1.3
§ 20	Inkrafttreten und Kündigung
	Ziffern 4., 5., 6.

Protokollnotiz

## **III Beendigung des WAG-VL Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag Schlechtwetterlohn/Winterausrüstungsgeld-Vorausleistung (WAG-VL) vom 20. Dezember 1995 wird zum 31. März 2007 aufgehoben.

- IV** Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Beantragung der Allgemeinverbindlichkeit des Änderungstarifvertrages zu Ziffer II. und die für die Saison-Kurzarbeitergeld-Regelungen notwendigen gesetzlichen Veränderungen mit Wirkung ab 1. April 2007.
- V** Zur Unterstützung der betrieblichen Umsetzung der vereinbarten Regelungen gestalten die beiden Tarifparteien gemeinsam einen Leitfaden für Unternehmer, Betriebsräte und Beschäftigte.

**VI** Bei Nichterreichen der Allgemeinverbindlichkeit des Änderungstarifvertrages zum BRTV gewerblich treten der Änderungstarifvertrag und Ziffer III. nicht in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, bei Bedarf Verhandlungen aufzunehmen.

Berlin, den 20. Dezember 2006

Bundesverband Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau e.V.  
53604 Bad Honnef

Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt  
60439 Frankfurt

Egon Schnoor  
Tarifausschussvorsitzender

Klaus WieseHügel  
Bundesvorsitzender

Dietmar Schäfers  
Stellvertretender Bundesvorsitzender